

Antrag des Regierungsrates vom 12. Juni 2013

4995

**Gesetz
über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung
über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren
Fachschulen (HFSV)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. Juni 2013,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Der Kanton tritt der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV) bei.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Anhang

Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Vereinbarung regelt den freien Zugang zu den gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG) anerkannten Bildungsgängen an höheren Fachschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägerschaften der Bildungsgänge höherer Fachschulen leisten.

² Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Koordination der Angebote sowie die Freizügigkeit für Studierende und dient deren finanzieller Entlastung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Vereinbarung gilt für die Bildungsgänge an höheren Fachschulen gemäss Art. 29 Berufsbildungsgesetz (BBG).

² Nachdiplomstudien fallen nicht in den Regelungsbereich der Vereinbarung.

³ Zwei oder mehrere Kantone können untereinander von dieser Vereinbarung abweichende finanzielle Regelungen treffen.

II. Beitragsberechtigung

Art. 3 Beitragsberechtigte Bildungsgänge

¹ Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung eines Bildungsgangs sind:

- a. die Anerkennung des Bildungsgangs durch das zuständige Bundesamt,
- b. der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter, aus welcher namentlich die Gewährleistung der Kostentransparenz ersichtlich ist, und
- c. die Meldung des Standortkantons gemäss Art. 4.

² Bildungsgänge gemäss Art. 7 bedürfen zusätzlich eines begründeten Antrags der zuständigen Fachdirektorenkonferenz.

³ Allfällige Gewinne, die der Bildungsanbieter bei der Durchführung eines Angebots erzielt, sind entweder zur Reduktion der Studiengebühren oder zur Weiterentwicklung des Bildungsgangs einzusetzen.

Art. 4 Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge

¹ Die Standortkantone melden der Geschäftsstelle unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Art. 3 und mit dem Hinweis auf den Deckungsgrad gemäss Art. 6 oder 7 diejenigen Bildungsgänge, welche sie der Vereinbarung unterstellen.

² Die Geschäftsstelle führt eine Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge. Diese wird jeweils auf Beginn eines neuen Studienjahres angepasst.

III. Beiträge

Art. 5 Zahlungspflichtiger Kanton

¹ Zahlungspflichtig für Beitragsleistungen gemäss Art. 3, 6 und 7 der Vereinbarung ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns.

² Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt der letzte Kanton, in dem mündige Studierende vor Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Bildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militär- und Zivildienst.

³ Bei Studierenden, welche die Voraussetzungen von Abs. 2 nicht erfüllen, gilt als Wohnsitzkanton:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, und
- d. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Ausbildungsbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde befindet.

Art. 6 Höhe der Beiträge

¹ Die Beiträge werden je Bildungsgang differenziert nach Vollzeit- und Teilzeitausbildung in Form von Semesterpauschalen pro Studierende beziehungsweise Studierenden festgelegt.

² Für die Festlegung der Höhe der Pauschalbeiträge gemäss Abs. 1 gelten folgende Grundsätze:

- a. Ermittlung der durchschnittlichen gewichteten Ausbildungskosten (Bruttobildungskosten) pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden nach Massgabe der Ausbildungsdauer (Anzahl Semester), der Anzahl anrechenbarer Lektionen und der durchschnittlichen Klassengrösse, wobei die Konferenz der Vereinbarungskantone die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse festlegt;
- b. die Beiträge decken 50 Prozent der gemäss lit. a ermittelten durchschnittlichen Kosten.

Art. 7 Höhe der Beiträge bei erhöhtem öffentlichem Interesse

¹ In den Fachbereichen Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft kann die zuständige Fachdirektorenkonferenz bei der Konferenz der Vereinbarungskantone für einzelne Bildungsgänge Beiträge in der Höhe von maximal 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro Studierenden und Semester beantragen. Sie hat hierfür ein erhöhtes öffentliches Interesse am entsprechenden Bildungsgang nachzuweisen, namentlich im Zusammenhang mit einem gesetzlichen Versorgungsauftrag.

² Das erhöhte öffentliche Interesse für Beiträge im Sinne von Abs. 1 ist von der zuständigen Fachdirektorenkonferenz zuhanden der Konferenz der Vereinbarungskantone periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, zu überprüfen. Fehlt das erhöhte öffentliche Interesse für einen Bildungsgang, gelten für diesen die Beiträge gemäss Art. 6.

Art. 8 Auszahlung der Beiträge

¹ Die Beiträge werden semesterweise pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden an den Bildungsanbieter ausbezahlt.

² Der Standortkanton beziehungsweise der Trägerkanton und allfällige mitfinanzierende Mitträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

Art. 9 Studiengebühren

¹ Die Anbieter können angemessene Studiengebühren erheben.

² Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann für Studiengebühren je Bildungsgang anrechenbare Mindest- und Höchstbeträge festlegen. Übersteigen die Studiengebühren die festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den betreffenden Bildungsgang entsprechend gekürzt.

IV. Studierende**Art. 10** Behandlung von Studierenden aus Vereinbarungskantonen

Die Kantone und die auf ihrem Gebiet befindlichen Schulen gewähren den Studierenden, deren Bildungsgang dieser Vereinbarung untersteht, mit Bezug auf den Ausbildungszugang die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Studierenden.

Art. 11 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹ Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Bildungsgang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

² Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, werden zusätzlich zu den Studiengebühren Ausbildungsgebühren überbunden, die mindestens der Abgeltung nach den Art. 6 oder 7 entsprechen.

V. Vollzug**Art. 12** Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

² Sie entscheidet abschliessend über alle Fragen im Zusammenhang mit der Vereinbarung, insbesondere

a. legt sie die Höhe der Beiträge im Sinne von Art. 6 und 7 fest,

- b. legt sie die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a fest,
- c. legt sie die Mindest- und Höchstbeiträge für Studiengebühren je Bildungsgang gemäss Art. 9 fest und
- d. genehmigt sie die Berichterstattung der Geschäftsstelle.

³ Die Beschlüsse gemäss Abs. 2 lit. a–c bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

Art. 13 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle wird vom Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren geführt.

² Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge zu führen,
- b. für die Erhebung der Kosten für die Bildungsgänge der höheren Fachschulen gemäss Art. 6 zu sorgen,
- c. die Geschäfte, für deren Entscheid die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig ist, vorzubereiten,
- d. Vorschläge für die Anpassung der Beiträge auszuarbeiten und zu überprüfen,
- e. Koordinationsaufgaben wahrzunehmen,
- f. Verfahrensfragen zu regeln, darunter namentlich Regelungen betreffend die Rechnungslegung, die Beitragszahlung, die Termine und Stichdaten festzulegen und
- g. der Konferenz der Vereinbarungskantone jährlich Bericht zu erstatten.

³ Die Kosten für den Vollzug dieser Vereinbarung werden durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 14 Streitbeilegung

¹ Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

² Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Art. 120 Abs. 1 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr zehn Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Studienjahres 2013/2014.

² Falls ein Kanton Träger oder Mitträger einer Schule oder Institution ist, welche den betreffenden Bildungsgang anbietet, kann er während einer Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung seine Beitragsleistung für einen ausserkantonalen Schulbesuch von einer Bewilligung abhängig machen.

³ Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Art. 18 Weiterdauer der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studierenden bestehen.

Art. 19 Interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998

¹ Mit dem Beitritt eines Kantons zur HFSV werden die höheren Fachschulen dieses Kantons automatisch aus dem Anhang der FSV 1998 gestrichen.

² Die Leistungsabteilungen derjenigen Kantone, die der HFSV nicht oder noch nicht beigetreten sind, erfolgen gestützt auf die FSV.

Art. 20 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Weisung

I. Ausgangslage

Die höhere Berufsbildung bildet zusammen mit den Hochschulen die Tertiärstufe des schweizerischen Bildungssystems. Sie ermöglicht eine auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes abgestimmte berufliche Höherqualifizierung und trägt dazu bei, dass die Wirtschaft über qualifizierte Arbeitskräfte verfügt. Die höhere Berufsbildung umfasst die höheren Fachschulen und die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen.

Die Finanzierung der höheren Berufsbildung ist innerkantonal in der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BGG; LS 413.312) geregelt. Diese wurde am 19. Dezember 2012 geändert. Neu wurde damit auf den 1. Januar 2013 ein Finanzierungsmodell eingeführt, das dem zukünftigen Recht auf interkantonaler Ebene in Bezug auf die Gleichbehandlung und Finanzierung der Anbieter der höheren Berufsbildung bereits Rechnung trägt.

Zurzeit werden auf interkantonaler Ebene sowohl die vorbereitenden Kurse auf die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen als auch die Bildungsgänge der höheren Fachschulen zu historisch gewachsenen, sehr unterschiedlichen Ansätzen finanziert. Hinzu kommt, dass gewisse Bildungsgänge keine Beiträge erhalten. Damit wird im interkantonalen Verhältnis den heutigen Ansprüchen an die Transparenz staatlichen Handelns und das Gleichbehandlungsgebot nicht genügend Rechnung getragen.

Mit der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 wurden der Zugang zu den Bildungsgängen der höheren Berufsbildung und die Stellung der Studierenden sowie die Abgeltungen, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der Bildungseinrichtungen leisten, geregelt. Unterstützt ein Kanton ein Bildungsangebot mit Standort auf seinem Gebiet, kann er dieses Angebot in den Anhang zur FSV aufnehmen lassen. Andere Kantone können dieses Angebot anerkennen und für die Studierenden aus ihrem Kanton den vom Standortkanton festgelegten Beitrag leisten. Der Kanton Zürich trat der FSV mit Beschluss vom 28. April 1999 bei (LS 414.15). Auch alle anderen Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein sind der Vereinbarung beigetreten.

Die FSV funktioniert nach dem «A-la-carte-Prinzip»: Jeder Kanton entscheidet, welches Angebot mit Standort im eigenen Kanton er mit welchem Betrag subventioniert und in den Anhang zur FSV aufnimmt. Insbesondere entscheidet auch jeder Kanton, an welche Bil-

dungsgänge im Anhang zur FSV mit Standort in anderen Kantonen er Beiträge leisten will. Der Anhang der FSV listet die angebotenen Bildungsgänge und die Zahlungsbereitschaft der Kantone je Bildungsgang auf.

Im Zusammenhang mit dem Wechsel des Finanzierungssystems von der aufwandorientierten Finanzierung zur Pauschalfinanzierung gemäss dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) erarbeitet und am 22. März 2012 verabschiedet. Die HFSV soll die FSV im Bereich der Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HF) ablösen. Die vorbereitenden Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die höheren Fachprüfungen sind nicht Teil der HFSV. Für sie gilt weiterhin die FSV. Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt prüfen zurzeit, wie Vorbereitungskurse in Zukunft finanziert werden sollen.

Als Finanzierungsvereinbarung regelt die HFSV die finanzielle Abgeltung zwischen den Vereinbarungskantonen für die Studierenden von Bildungsgängen der höheren Fachschulen. Das «A-la-carte-Prinzip» wird mit der HFSV für diese Bildungsgänge aufgehoben. Die Vereinbarungskantone bezahlen für alle Studiengänge, die gemäss der HFSV beitragsberechtigt sind, eine gemeinsam festgelegte Pauschale. Damit wird einerseits sichergestellt, dass ein anerkannter Bildungsgang von allen Vereinbarungskantonen unterstützt wird. Andererseits sind es nicht mehr die Standortkantone, die den Betrag für die Subventionierung der einzelnen Bildungsgänge festlegen. Die Pauschale pro Bildungsgang wird neu auf der Grundlage einer gesamtschweizerischen Vollkostenerhebung von den Vereinbarungskantonen festgelegt.

Ein wesentlicher Vorteil der HFSV ist insbesondere die einheitliche Festlegung der Tarife pro Fachbereich durch die Vereinbarungskantone. Damit wird Kostentransparenz hergestellt. Der Beitragssatz von 50% der Bruttobildungskosten wird zu einer Bereinigung der Angebote führen, da nur solche mit genügender Nachfrage bestehen können.

Mit der auf den 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Änderung der VFin BBG unterstützt der Kanton Zürich alle HF-Bildungsgänge von Anbietern im Kanton, wenn diese vom Bund anerkannt worden sind und mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Leistungsvereinbarung gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31) und § 2 VFin BBG abgeschlossen haben. Der Kanton richtet an diese Bil-

dungsanbieter eine Semesterpauschale aus, die auf der Grundlage einer Vollkostenerhebung bei den Anbietern von HF-Bildungsgängen und gestützt auf das Berechnungsmodell gemäss Art. 6 HFSV berechnet wird. Damit wird innerkantonal die Gleichbehandlung der Anbieter bereits gewährleistet.

Die HFSV tritt in Kraft, wenn ihr zehn Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf Beginn des Studienjahres 2013/2014. Zurzeit (Stand März 2013) sind der Vereinbarung sieben Kantone und das Fürstentum Liechtenstein beigetreten (Uri, Obwalden, Solothurn, Thurgau, Schwyz, Tessin und Nidwalden).

Die HFSV ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen den Kantonen im Sinne von Art. 48 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Gemäss Art. 33 lit. b der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101) unterstehen interkantonale Verträge, deren Inhalt Gesetzesrang hat, dem fakultativen Referendum.

II. Inhaltlicher Überblick

Die HFSV regelt für die höheren Fachschulen die Grundsätze für den interkantonalen Zugang zu anerkannten Bildungsgängen, die Stellung der Studierenden und die Abteilungen, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der höheren Fachschulen leisten.

– Anerkennung der Bildungsgänge und Festlegung der Beitragshöhe

Ein Bildungsanbieter bzw. der von ihm angebotene Bildungsgang ist gemäss der HFSV beitragsberechtigt, wenn eine Anerkennung durch das zuständige Bundesamt erfolgt ist und der Standortkanton mit dem Bildungsanbieter eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Um die Anerkennung durch das zuständige Bundesamt zu erhalten, muss der Bildungsgang bzw. der Bildungsanbieter die Voraussetzungen gemäss der Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 11. März 2005 über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61) erfüllen. Die Voraussetzungen zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung richten sich nach dem Recht der Standortkantone. Im Kanton Zürich sind sie in § 2 VFin BBG festgehalten.

Ein wichtiger Grundsatz der HFSV ist es, dass der Kanton, in dem sich die Trägerschaft eines Bildungsganges befindet, für die Studierenden aus seinem Kanton mindestens dieselben Leistungen erbringen muss wie die übrigen Vereinbarungskantone. Ein Kanton muss für

seine Studierenden mindestens den Betrag ausrichten, den die Bildungseinrichtung für Studierende aus anderen Kantonen von deren jeweiligem Wohnsitzkanton erhalten. Die HFSV stellt für die Berechnung der Pauschale pro Bildungsgang auf die durchschnittlichen gewichteten Ausbildungskosten (Bruttobildungskosten) pro Bildungsgang und Studentin oder Student nach Massgabe der Ausbildungsdauer (Anzahl Semester), der Anzahl anrechenbarer Lektionen und der durchschnittlichen Klassengrösse ab, wobei von einer Mindestklassengrösse von 18 Personen ausgegangen wird. Die Ausbildungsdauer und die Anzahl Lektionen sind in den vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT, seit 1. Januar 2013 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation [SBFI]) genehmigten Rahmenlehrplänen gemäss MiVo-HF festgelegt. Die anrechenbaren Lektionen sollen höchstens der Hälfte der im jeweiligen Rahmenlehrplan des Bundes vorgesehenen Lektionen entsprechen: 1800 (von 3600) Lektionen für Ausbildungsgänge mit einschlägiger Vorbildung und 2700 (von 5400) Lektionen für Ausbildungsgänge ohne einschlägige Vorbildung. Der Pauschalbeitrag beträgt 50% der sich aus dieser Berechnung ergebenden Kosten pro Semester und Studentin oder Student. Die Beiträge werden vom Vereinbarungskanton direkt an die Bildungseinrichtung des Standortkantons ausbezahlt.

– Freizügigkeit für Studierende und Semestergebühren

Für die Studierenden gilt die Freizügigkeit: Der Standortkanton bzw. die auf seinem Gebiet befindlichen Schulen bieten die beitragsberechtigten Bildungsgänge an höheren Fachschulen Studierenden aus anderen Vereinbarungskantonen zu denselben Bedingungen an wie kantonalen Studierenden. Hingegen haben Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen sowohl hinsichtlich Zulassung wie auch bezüglich Ausbildungskosten keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie werden zu einem Bildungsgang nur zugelassen, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben, und müssen, neben den Studiengebühren, zusätzlich eine Ausbildungsgebühr in der Höhe der HFSV-Tarife bezahlen. Mit der HFSV werden für die höheren Fachschulen damit die gleichen Grundsätze gelten wie nach den bestehenden Vereinbarungen für die universitären Hochschulen und die Fachhochschulen.

Zahlungspflichtig ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns. Der Begriff des Wohnsitzkantons gemäss der HFSV entspricht derjenigen des stipendienrechtlichen Wohnsitzes gemäss der Stipendienverordnung vom 10. Januar 1996 (LS 416.1). Als Wohnsitzkanton bzw. stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt der Kanton, in dem der mündige Studierende vor Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt hat, dabei berufstätig bzw. nicht in

Ausbildung und finanziell unabhängig war. Erfüllt eine studierende Person die Voraussetzungen nicht, so legt Art. 5 Abs. 3 HFSV weitere mögliche Anknüpfungspunkte fest.

Grundsätzlich sind die Anbieter der Bildungsgänge frei, Studiengebühren zu erheben. Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann jedoch mit einer Zweidrittelmehrheit Mindest- und Höchstbeträge festlegen. Übersteigen die Studiengebühren des Bildungsanbieters diesen Betrag, so werden die Beiträge an den Bildungsgang entsprechend gekürzt. Sofern bei der Durchführung eines subventionierten Angebots Gewinne erzielt werden, sind sie entweder zur Verringerung der Studiengebühren oder zur Weiterentwicklung des Bildungsangebots einzusetzen.

– Bildungsgänge mit erhöhtem öffentlichem Interesse

In den Fachbereichen Gesundheit und Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft kann die zuständige Fachdirektorenkonferenz bei der Konferenz der Vereinbarungskantone für einzelne Bildungsgänge Beiträge von höchstens 90% der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro studierende Person und Semester beantragen. Die Fachdirektorenkonferenz hat hierzu ein erhöhtes öffentliches Interesse nachzuweisen, namentlich im Zusammenhang mit einem gesetzlichen Versorgungsauftrag. Auch der Kanton Zürich kennt die Möglichkeit, einen Versorgungsauftrag anzuerkennen. Gesetzliche Grundlagen dafür finden sich im Bereich des Gesundheitswesens (§ 20a Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007; LS 810.1) und in § 27 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LS 910.1). Anerkennt die Fachdirektorenkonferenz einen Versorgungsauftrag nicht, so erhält der Bildungsanbieter von ausserkantonalen Studierenden den HFSV-Tarif vergütet.

– Verhältnis zur FSV und Kündigung

Mit dem Beitritt eines Kantons zur HFSV werden die höheren Fachschulen dieses Kantons aus dem Anhang zur FSV entfernt. Die HFSV kann gekündigt werden. In einem solchen Fall hat der kündigende Kanton den Verpflichtungen nachzukommen, die im Zeitpunkt des Austritts bestehen. Er muss sicherstellen, dass die sich bereits in Ausbildung befindenden Studierenden weiterhin von den Abgeltungsbeiträgen gemäss HFSV profitieren.

III. Auswirkungen auf den Kanton Zürich

– Transparenz

Mit dem Beitritt zur HFSV ist es dem Kanton Zürich möglich, mit Bezug auf die höheren Fachschulen das auf interkantonaler Ebene historisch gewachsene Finanzierungssystem der FSV durch eine transparente Finanzierung abzulösen. Neu werden Bildungsgänge grundsätzlich von Subventionen profitieren, wenn sie die Voraussetzungen gemäss der HFSV erfüllen. Die Höhe der Subvention bestimmt sich nach einer gesamtschweizerischen Kostenerhebung. Ein Spielraum für den Kanton besteht weiterhin, weil die Beitragsberechtigung vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung abhängig ist. Eine solche wird im Kanton Zürich nur abgeschlossen, wenn die Voraussetzungen gemäss der VFin BBG erfüllt sind. Kriterien für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere, dass der Bildungsanbieter über eine Zertifizierung oder gleichwertige Leistungsausweise verfügt, die Qualität, die Kontinuität und die Koordination der Bildungsgänge gewährleisten kann und vorhandene Synergien zu anderen Tätigkeiten der Bildungsanbieter genutzt werden. Die angebotenen Bildungsgänge müssen wirtschaftlich sein, und die Infrastruktur hat den Anforderungen des Bildungsganges zu genügen. Schliesslich ist auch die geografische Lage des Schulortes ein Kriterium (§ 2 VFin BBG).

– Stärkung der höheren Berufsbildung

Die HFSV stärkt insgesamt die höhere Berufsbildung. Diese bietet Gewähr, dass die Wirtschaft über qualifizierte Fach- und Führungspersonen verfügt, und wirkt so dem Fachkräftemangel entgegen. Qualifizierte Arbeitskräfte sind ein wichtiger Standortfaktor, gerade für den Kanton Zürich. Ferner stellt die HFSV die Freizügigkeit der Studierenden sicher.

– Administrationsaufwand

Mit dem Lastenausgleich mittels Pauschalen nach Anzahl der Studierenden in einem beitragsberechtigten Bildungsgang sind die auszurichtenden Subventionen einfacher abzurechnen. Der administrative Aufwand wird dadurch erheblich vermindert.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton Zürich verfügt als Zentrumsanton über ein vielfältiges Angebot an HF-Bildungsgängen. Es sind denn auch verhältnismässig wenige Studierende mit beitragsberechtigtem Wohnsitz im Kanton,

die in anderen Kantonen Bildungsgänge besuchen. Während 2010 und 2011 jährlich rund 720 Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich einen ausserkantonalen Bildungsgang besuchten, waren es rund 3200 Zürcher Studierende, die einen Bildungsgang im Kanton absolvierten, und rund 2100 ausserkantonale, die an einem Bildungsgang in Zürich teilnahmen.

Studierende an HF-Bildungsgängen nach Wohn- und Schulort

Jahr	ZH-Studierende: Bildungsgang in ZH	ZH-Studierende: Bildungsgang in einem anderen Kanton	Ausserkantonale Studierende: Bildungsgang in ZH
2010	3191	728	2062
2011	3256	718	2238

Für ausserkantonale Studierende, die einen HF-Bildungsgang im Kanton Zürich besuchen, entrichten die jeweiligen Wohnsitzkantone der Bildungsinstitution einen finanziellen Beitrag, der sich nach den Tarifen der FSV bzw. neu nach der HFSV richtet. Gemäss der HFSV werden alle Bildungsgänge, die der Vereinbarung unterstehen, beitragsberechtigt sein, während dies bei der FSV aufgrund des «A-la-carte-Prinzips» nicht der Fall ist. Da deutlich mehr ausserkantonale Studierende einen Bildungsgang im Kanton Zürich besuchen, als sich Zürcher Studierende ausserkantonale weiterbilden, führt der Beitritt zur HFSV zu insgesamt höheren Einnahmen für die Anbieter von HF-Bildungsgängen im Kanton Zürich.

Die EDK hat 2010 bis 2012 jährlich in allen Kantonen eine systematische Kostenerhebung durchgeführt. Weitere Kostenerhebungen sind für 2013 und 2014 vorgesehen. Die Datenqualität verbessert sich dabei jedes Jahr. Die EDK hat die aufgrund der Kostenerhebung 2012 ermittelten Tarife am 22. Januar 2013 festgelegt. Auf dieser Grundlage und in der Annahme, dass für die Bereiche Gesundheit, Landwirtschaft und Soziales ein erhöhtes öffentliches Interesse anerkannt wird, hätte der Kanton für Zürcher Studierende, die einen ausserkantonalen Bildungsgang besuchten, 2011 nach der HFSV rund 5,3 Mio. Franken zahlen müssen. Auf der Grundlage der FSV zahlte der Kanton anderen Kantonen 2011 5,4 Mio. Franken. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass dem Kanton mit der Vereinbarung über Beiträge an die höheren Fachschulen keine namentlichen Mehrkosten entstehen werden.

Die Neuerungen, die mit einem HFSV-Beitritt verbunden sind (Freizügigkeit der Studierenden, höhere Kostentransparenz, Gleichbehandlung der Anbieter, Verringerung des administrativen Aufwands),

stellen gegenüber dem bisherigen Finanzierungssystem gemäss FSV eine massgebliche Verbesserung dar. Zudem setzt der Kanton Zürich als Zentrumsanton mit einem grossen Angebot an HF-Bildungsgängen ein Zeichen für die Stärkung der Berufsbildung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Heiniger	Husi